



An das  
Bundesministerium für Justiz  
z.Hd. Frau Dr. Judith Hester  
Museumsstraße 7  
1070 Wien

Per E-Mail an: [team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)

CC: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 14.4.2016

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden - Stellungnahme

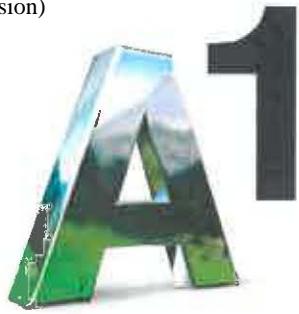
Sehr geehrte Frau Dr. Hester,

betreffend den o.g. Entwurf eines Bundesgesetzes erlaubt sich die A1 Telekom Austria AG („A1“) nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

A1 ist sich der Tatsache bewusst, dass Strafverfolgungsbehörden auch neue Ermittlungsinstrumente in die Hand gegeben werden müssen, um mit dem technischen Fortschritt und der zunehmenden Nutzung neuer Technologien durch Kriminelle Schritt halten zu können.

Da solche Ermittlungsschritte immer auch einen Eingriff in die Grundrechte einzelner Bürger bedeuten, ist es aus Sicht von A1 zu begrüßen, dass sich der Gesetzesentwurf für einen maßvollen Einsatz der genannten Überwachungsinstrumente ausspricht und sich hinsichtlich der Einsatzvoraussetzungen an den Regelungen der optischen und akustischen Überwachung von Personen („Lauschangriff“) orientiert. Hier wird bei der finalen Ausgestaltung des Gesetzesentwurfes größtes Augenmerk darauf zu legen sein, dass die im Entwurf beabsichtigten Maßnahmen keinesfalls überschießend und betreffend den Grundrechtseingriff unverhältnismäßig sind.

Im Detail ist zum vorliegenden Gesetzesentwurf anzumerken, dass nach Ansicht von A1 nicht eindeutig daraus hervor geht, wie ein derartiges Überwachungsprogramm künftig auf einem Computersystem ohne Kenntnis dessen Inhabers installiert werden soll. § 136a (2) des Entwurfes spricht zwar vom Eindringen in durch das Hausrecht geschützte Räume, ein derartiger physischer Zugriff wird aber wohl nicht in allen Fällen möglich oder praktikabel sein.



Bezugnehmend auf §134 Z 4a, der die Installation eines Überwachungsprogrammes im Computersystem ohne Kenntnis des Inhabers vorsieht und der Einschränkung nach §136a (2), die das Eindringen in das Hausrecht nur dann vorsieht, wenn dies unumgänglich ist, möchten wir daher betonen, dass A1 als Betreiber weder in der Lage ist noch es gutheißen würde, bei der Installation von Überwachungsprogrammen eine Hilfe leisten zu müssen.

A1 ersucht deshalb um eine gesetzliche Klarstellung, dass die Betreiber von Telekommunikationsnetzen und -diensten von der Mitwirkungspflicht bei der Installation des Überwachungsprogrammes auszunehmen sind und auch nicht verpflichtet werden eine etwaige Erkennung dieser staatlichen Überwachungssoftware durch handelsübliche Virenschutzprogramme und andere, moderne Sicherheitssoftware, wie z.B. solche, die auf Advanced-Persistent-Threat Attacken Erkennungen spezialisiert ist, zu unterdrücken.

Für Fragen stehen wir Ihnen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
**Mag. Marielouise Gregory**  
Leitung Bereich Recht  
A1 Telekom Austria AG